

HSD NR. 848

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.08.2022
Nummer 848

Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (PraxisO) der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.08.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Praxisordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxisreferat und Büro für Internationales
- § 3 Strukturierung, Dauer und zeitliche Zuordnung
- § 4 Praxisstellen im Inland
- § 5 Praxisstellen im Ausland
- § 6 Durchführung der Praktika
- § 7 Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung
- § 8 Abschluss der Praktika
- § 9 Begleitveranstaltungen
- § 10 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung
- § 11 Rechtlicher Status während der Praxistätigkeit
- § 12 In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

PRÄAMBEL

Am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf wird Praxisorientierung als ein zentrales Merkmal des Bachelorstudiums verstanden. Sie realisiert sich somit als Querschnittsthema im gesamten Curriculum und den Seminaren der Studiengänge, wie auch in anderen Aktivitäten des Fachbereichs, z.B. im Bereich von Forschung und Transfer.

Die vorliegende Praxisordnung bezieht sich auf die Praxisphasen innerhalb der Bachelorstudiengänge. Sie regelt in diesem Zusammenhang Bedingungen und Organisation der Praxisphasen, sowie die Kooperation von Hochschule und beruflicher Praxis mit dem gemeinsamen Ziel der professionellen Qualifizierung der Studierenden.

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Praxisordnung gilt für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.
- (2) Diese Praxisordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge und der Modulhandbücher die Bedingungen und Organisation der vorgesehenen Praktika.

§ 2 – PRAXISREFERAT UND BÜRO FÜR INTERNATIONALES

- (1) Für die Organisation der Praktika und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Praxisreferat eingerichtet. Das Praxisreferat besteht aus den von der*dem Dekan*in damit beauftragten Personen. Das Praxisreferat ist eine Schnittstelle zwischen Hochschule und Praxis und fördert die Relationierung von Theorie und Praxis. Mit den Aufgaben für verschiedene Studiengänge können verschiedene Personen beauftragt werden.
- (2) Das Praxisreferat berichtet dem Dekanat über die Entwicklung der Praktika in den Bachelorstudiengängen.
- (3) Belastende Entscheidungen des Praxisreferats werden Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Der*dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (4) Nach Belastenden Entscheidungen des Praxisreferates können Studierende sich an den Prüfungsausschuss wenden. Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen des Praxisreferates korrigieren.
- (5) Für Praktika im Ausland ist das Büro für Internationales zuständig. Für dieses gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3 – STRUKTURIERUNG, DAUER UND ZEITLICHE ZUORDNUNG

- (1) Das Praxismodul im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik ist zwischen dem Beginn der Vorlesungszeit und dem Ende des Semesters zu absolvieren. Das Praktikum im Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ sowie im Modul E1.3 im Studiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ ist in der vorlesungsfreien Zeit am Ende des jeweiligen Semesters nach Abschluss der jeweiligen Begleitveranstaltung durchzuführen und ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit im darauf folgenden Semester zu absolvieren. Sofern die Studierenden keine Veranstaltungen in den auf die Begleitveranstaltung folgenden Blockwochen belegt haben, können Sie das

Praktikum schon während der Blockwochen beginnen. Das Modul zur staatlichen Anerkennung ist während der Semestergrenzen zu absolvieren, in denen auch die jeweilige Begleitveranstaltung absolviert wird.

(2) Das Praktikum im Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (PO 2015) sowie im Modul E1.3 im Studiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (PO 2021) und im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung kann in Teilzeit von mindestens 50 % eines Vollzeit-Äquivalents durchgeführt werden. Die praktische Tätigkeit muss ununterbrochen, an mindestens drei Tagen in der Woche durchgeführt werden und verlängert sich dann entsprechend. Im Modul zur staatlichen Anerkennung besteht die Möglichkeit, abweichend von Absatz 1 das Praktikum über zwei Semester zu absolvieren.

(3) Wird das Praktikum gemäß Absatz 2 über zwei Semester absolviert, so erfolgt die Eintragung der erfolgreichen Prüfungsleistung in dem Semester, in dem das Praktikum abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist ein Begleitseminar in dem Semester zu belegen, in dem mehr als die Hälfte der erforderlichen Praktikumsstunden absolviert werden. Wenn im Studiengang Kindheitspädagogik und Familienbildung das Praktikum in zwei verschiedenen Einrichtungen mit einem Stundenumfang von je 320 Stunden absolviert wird, muss 50 % von jeder der beiden Hälften des Praktikums parallel zu Begleitseminar absolviert werden.

§ 4 – PRAXISSTELLEN IM INLAND

(1) Praktika können nur in anerkannten Praxisstellen absolviert werden. Das Praktikum im Praxismodul und das Praktikum im Anerkennungsmodul müssen in zwei verschiedenen Praxisstellen absolviert werden, hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an das Praxisreferat abgesehen werden. Über die Anerkennung von Praxisstellen für die praktischen Studienanteile entscheidet für die inländischen Praktika das Praxisreferat, wenn die Praxisstellen die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Studierende und Praxisstellen schließen – soweit in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgesehen – vor Aufnahme des Praktikums einen Praktikumsvertrag nach dem Muster des Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Der Vertrag muss vor Aufnahme des Praktikums vom Praxisreferat genehmigt werden.

(3) Voraussetzung zur Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

- a) Die Praxisstelle nimmt in Anlehnung an das Berufsbild für Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen des DBSH vorrangig berufstypische Aufgaben in einem Handlungsfeld Sozialer Arbeit wahr. Der Professionsbezug und die Eignung der Praxisstelle für Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik muss im Zweifelsfall durch eine schriftliche Konzeption, durch Jahresberichte oder andere geeignete Informationsmaterialien ausgewiesen werden.
- b) Die Praxisstelle bietet die Möglichkeit, das im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik verankerte theoretische Wissen mit dem beruflichen Handeln im Praktikum in Beziehung zu setzen, die Komplexität von individuellen Lebenslagen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erfassen und selbstständiges, berufliches Handeln zu erlernen.
- c) Die Praxisstelle besteht in der Regel seit mindestens einem Jahr und beschäftigt in der Regel mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die eine durchgehende Präsenz gewährleisten. Für den Fall, dass die Praxisanleitung in größerem Umfang ausfällt, gewährleistet die Praxisstelle eine Vertretung.

- d) Die Praxisstelle stellt eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit akademischem Abschluss und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Praxisanleitung übernehmen. Die Praxisanleitung muss mit mindestens 50% eines Vollzeit-Äquivalenz beschäftigt sein. Die Anleitung von Praktikant*innen soll in der Konzeption der Praxisstelle verankert sein. Über die Genehmigung entscheidet das Praxisreferat.
- e) Die Anleitenden stehen kontinuierlich mit den Praktikant*innen im Kontakt und führen für die Dauer des Praktikums regelmäßig Anleitungsgespräche. Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung erstellen sie in Absprache mit den Studierenden eine qualifizierte Lernzielvereinbarung gemäß § 7.
- f) Die Praxisstelle schützt Praktikant*innen vor Diskriminierung und Gewalt.

(4) Voraussetzung für die Anerkennung einer Praxisstelle im Inland sind im Studiengang Kindheitspädagogik und Familienbildung (PO 2021) sowie im Studiengang Pädagogik der Kindheit und Familienbildung (PO 2015)

- a) Die Praxisstelle im Rahmen des Praktikums im Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (PO 2015) sowie im Modul E1.3 im Studiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (PO 2021) ist eine Kindertageseinrichtung oder ein Familienzentrum in kommunaler oder freier Trägerschaft gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Der Träger der Einrichtung muss anerkannter Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sein.
- b) Die Praxisstelle im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist eine Institution, in der Aufgaben im Rahmen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern von null bis 14 Jahren oder Aufgaben der Familienbildung erfüllt werden oder die sich wissenschaftlich, bzw. politisch mit Phänomenen der Kindheitspädagogik und/oder Familienbildung auseinandersetzt. Hierzu gehören insbesondere Kindertageseinrichtungen, offene Ganztagschulen, Familienbildungseinrichtungen, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII für Kinder von null bis 14 Jahren und ihre Familien anbieten. Das Praktikum kann nur dann vollständig in einer anderen Institution als einer Kindertageseinrichtung absolviert werden, wenn die bzw. der Studierende zusätzlich zu den verpflichtenden Praxistagen dieses Studiengangs, d.h. insbesondere den in das Modul E1.1 im Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ (PO 2015) sowie im Modul E1.3 im Studiengang „Kindheitspädagogik und Familienbildung“ (PO 2021) integrierten Praxisphasen, mindestens weitere 200 Stunden Praxis in einer Kindertageseinrichtung in öffentlicher oder freier Trägerschaft (auch unbegleitet) nachweist, die nach dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss absolviert wurden. Das Praktikum im Umfang von 640 Stunden kann einmal zu gleichen Teilen auf zwei verschiedene Träger verteilt werden.
- c) Die Praxisstelle besteht in der Regel seit mindestens einem Jahr und beschäftigt in der Regel mindestens zwei hauptamtliche Mitarbeiter*innen, die eine durchgängige Präsenz gewährleisten. Für den Fall, dass die Praxisanleitung in größerem Umfang ausfällt, gewährleistet die Praxisstelle eine Vertretung.
- d) Die Praxisstelle stellt eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel über ein abgeschlossenes Studium der Kindheitspädagogik und Familienbildung mit staatlicher Anerkennung oder über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master, Diplom) in einem vergleichbaren pädagogischen Studiengang sowie über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem Tätigkeitsfeld der Kindheitspädagogik und/oder Familienbildung verfügt. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit akademischem Abschluss und mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Kindheitspädagogik und Familienbildung die Praxisanleitung übernehmen. Die Praxisanleitung muss mit mindestens 50 % eines Vollzeit-Äquivalenz beschäftigt sein. Die

- Anleitung von Praktikant*innen soll in der Konzeption der Praxisstelle verankert sein. Über die Genehmigung entscheidet das Praxisreferat.
- e) Die Anleitenden stehen kontinuierlich mit den Praktikant*innen im Kontakt und führen für die Dauer des Praktikums regelmäßig Anleitungsgespräche. Im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung erstellen sie in Absprache mit den Studierenden eine qualifizierte Lernzielvereinbarung nach § 7.
 - f) Die Praxisstelle schützt Praktikant*innen vor Diskriminierung und Gewalt.

§ 5 – PRAXISSTELLEN IM AUSLAND

- (1) Auslandspraktika stellen einen zu begrüßenden Bestandteil des Studiums dar und werden vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften ausdrücklich unterstützt.
- (2) Für Auslandspraktika gelten im Übrigen die Regelungen der Praxisordnung entsprechend. Dies umfasst insbesondere die Anerkennung der Praktikumsstelle, den Abschluss des Praktikumsvertrages sowie das Erbringen der Praktikumsbescheinigung. Zuständig für die Genehmigung der Auslandspraktika ist das Büro für Internationales des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften. Über abweichende Regelungen entscheidet das Büro für Internationales auf begründeten Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Ziellandes.
- (3) Die Begleitung des Auslandspraktikums erfolgt in der Regel über ein Onlineseminar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Begleitung auch durch eine individuelle Fernbetreuung erfolgen.
- (4) Das Auslandspraktikum kann im Ausnahmefall auch über die Grenzen des Semesters hinweg abgeleistet werden.
- (5) Bei der Durchführung eines Praktikums im Ausland kann im Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung im Ausnahmefall auch nur ein Teil der gesamten Praktikumszeit im Ausland, der andere Teil in einer inländischen Praxiseinrichtung absolviert werden. In diesen Fällen kann die Praktikumszeit einmal geteilt werden und sollte zu gleichen Teilen auf beide Einrichtungen verteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Büro für Internationales auf begründeten Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung der Bedingungen der internationalen Praxis.

§ 6 – DURCHFÜHRUNG DER PRAKTIKA

- (1) Die Ausgestaltung der Praktika liegt wesentlich in der Verantwortung der Studierenden und der Praxisstelle. Seitens der Hochschule werden die Studierenden durch Seminare begleitet.
- (2) Soweit in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs vorgesehen, werden die Studierenden auf Basis eines zwischen der oder dem Studierenden oder der Praxisstelle geschlossenen Praktikumsvertrages tätig, der gemäß § 4 Abs. 2 vor Aufnahme der Praxistätigkeit geschlossen und genehmigt werden muss.
- (3) Der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften arbeitet in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.
- (4) Deutet sich für die Praxisstelle oder für die*den Studierende*n während des Praktikums an, dass sie*er das Praktikum nicht erfolgreich absolvieren wird oder treten sonstige gravierende Schwierigkeiten auf, die den Praktikumerfolg gefährden, so ist die*der Studierende und/oder die Praxisstelle verpflichtet, sich unverzüglich mit dem Praxisreferat in Verbindung zu setzen. In diesem Fall hört das Praxisreferat gemäß § 2 Abs. 4 die*den Studierende*n und die Praxisanleitung an. Mit Zustimmung der*des Studierende*n kann auch die*der Lehrende aus dem Praxisbegleitseminar angehört werden.

Wird keine Einigung erzielt und das Praktikumsverhältnis aufgelöst, so entscheidet das Praxisreferat darüber, ob der bereits absolvierte Teil des Praktikums als „erfolgreich“ anerkannt wird.

§ 7 – MODUL ZUR ERLANGUNG DER STAATLICHEN ANERKENNUNG

(1) Das Modul zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist nach einer individuellen, qualifizierten Lernzielvereinbarung gemäß der Vorgabe der Hochschule Düsseldorf durchzuführen. Diese wird zu Beginn des Praktikums von der*dem Studierenden und der anleitenden Person in der Praxis auf Grundlage eines vom Praxisreferat bereitgestellten Musters erstellt und regelt die Lernziele des Praktikums. Diese Lernziele beziehen sich besonders auf:

- a) die Analyse von Konzeptionen, Strukturen und Prozessen der Praxisstelle und des sie umgebenden Sozialraums
- b) die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses
- c) das Erlernen methodischen und professionellen Handelns
- d) die Relationierung von Theorie und Praxis
- e) die professionsbezogene Selbstreflexion
- f) die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflexion einer eigenständigen, professionstypischen Projektarbeit oder Aufgabe

(2) Teil der Prüfungsleistung in der Begleitveranstaltung im Modul zur staatlichen Anerkennung ist die Prüfung, ob die mit der Praxisstelle vereinbarte Lernzielvereinbarung den Maßgaben des Absatz 1 entspricht.

(3) Die Überprüfung des Erreichens der individuellen Lernziele erfolgt gemeinsam durch die*den Studierende*n und die sie anleitende Person in der Praxis. Die anleitende Person gibt der*dem Studierenden eine schriftliche Rückmeldung über das Erreichen der individuellen Lernziele. Das Praxisreferat stellt hierzu ein Rückmeldeformular zur Verfügung.

§ 8 – ABSCHLUSS DER PRAKTIKA

Nach Beendigung des Praktikums stellt die Praxisstelle eine Bescheinigung über Umfang und Erfolg des Praktikums aus. Bescheinigt die Praxisstelle die Praktikumszeit aber nicht den Erfolg der Tätigkeit, so entscheidet das Praxisreferat darüber, ob das Praktikum als „erfolgreich“ anerkannt wird. Der Abschluss der Praktika gemäß der in der Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs und in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen wird vom Praxisreferat auf dieser Grundlage geprüft.

§ 9 – BEGLEITVERANSTALTUNGEN

(1) Den Praktika sind im Modulhandbuch jeweils Begleitveranstaltungen zugeordnet. Diese ermöglichen eine systematische Reflexion der Erfahrungen aus dem Praktikum und initiieren die Auseinandersetzungen mit dem Zusammenhang zwischen theoretischen Wissensbeständen und Studieninhalten sowie praktischen Handlungserfahrungen.

(2) Die Begleitveranstaltungen müssen praktikumsbegleitend, d.h. im selben Semester bzw. bei Streckung des Praktikums über zwei Semester in denselben Semestern wie das Praktikum durchgeführt werden, es sei denn die Begleitveranstaltung wird nach einem erfolgreichen Abschluss des Praktikums aber einer nicht bestanden Prüfung in der Begleitveranstaltung wiederholt.

(3) Liegt eine Praktikumsstelle außerhalb von NRW, so erfolgt die Praktikumsbegleitung in der Regel durch ein Onlineseminar. In begründeten Ausnahmefällen kann die Begleitung auch durch eine individuelle Fernbetreuung erfolgen. Die Möglichkeit eines Ersatzes durch ein Onlineseminar oder eine individuelle Fernbetreuung gilt nicht für das Begleitseminar zum Praktikum im Modul E 1.1 im Studiengang Kindheitspädagogik und Familienbildung.

§ 10 – UNTERBRECHUNG, VERLÄNGERUNG UND WIEDERHOLUNG

(1) Im Falle einer Erkrankung hat die*der Studierende die Praxisstelle unverzüglich zu informieren. Im Regelfall ist spätestens an dem Tag, der auf den dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit folgt, eine ärztliche Bescheinigung bei der Praxisstelle vorzulegen.

(2) Krankheitsbedingte Ausfallzeiten sind vollständig nachzuarbeiten.

(3) Das Praktikum ist zu wiederholen, wenn das Praxisreferat die Beurteilung „ohne Erfolg“ erteilt hat. Soweit in der Prüfungsordnung vorgesehen, ist bei einer Wiederholung des Praktikums das jeweilige Begleitseminar erneut zu belegen. Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten richtet sich nach der geltenden Prüfungsordnung des einzelnen Studiengangs.

(4) Ein Wechsel der Praxisstelle während der laufenden Praxisphase kann nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die dem Praxisreferat mitgeteilt werden müssen beantragt werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:

- a) Die Einstellung der Tätigkeit des Praxisträgers oder Einstellung der für die Praxisphase relevanten Aufgaben
- b) Nichteinhaltung der Anforderungen an die Praxisstelle nach § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung
- c) Einem wiederholten Verstoß der Praxisstelle gegen den Praktikumsvertrag
- d) Einer unüberwindbaren Störung der Arbeitsbeziehung zwischen der*dem Studierenden und der Praxisanleitung
- e) Unvorhergesehene Lebenslagen, wie z.B. Schwangerschaft oder die Pflege von Angehörigen

Die Entscheidung hierüber trifft das Praxisreferat.

§ 11 – RECHTLICHER STATUS WÄHREND DER PRAXISTÄTIGKEIT

(1) Während der Praktika bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule Düsseldorf.

(2) Die Studierenden werden bei der Absolvierung der in Abs. 1 genannten Praktika nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätig.

(3) Die Studierenden sind während der in Abs. 1 genannten Praktika gemäß Sozialgesetzbuch VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige und leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter. Bei Praktika im Ausland gelten je nach Land unterschiedliche Bedingungen. Diese können von den in den Sätzen 1 – 3 genannten Maßgaben abweichen. Studierende sollten dies individuell prüfen, um ggf. eine angemessene Versicherung abschließen zu können.

§ 12 – IN-KRAFT-TRETEN, AUSSER-KRAFT-TRETEN, ÜBERGANGSREGELUNGEN

(1) Diese Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf vom 14.09.2015 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, werden von Amts wegen in den Geltungsbereich dieser Praxisordnung übernommen, für diese gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt erst für Praktika, die ab dem Wintersemester 2023/24 begonnen werden.
- b) Die Anerkennung von Praxisstellen für Praktika im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 erfolgt auch dann, wenn sie den Anforderungen des dem jeweiligen Studiengang betreffenden § 4 Abs. 3 oder 4 nicht entsprechen, aber den Anforderungen des § 4 Abs. 3 sowie den dem jeweiligen Studiengang betreffenden § 4 Abs. 4 oder 5 der Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf vom 14.09.2015 entsprechen.
- c) Wurde die Begleitung eines Auslandspraktikums oder eines Praktikums außerhalb von NRW im Wege einer individuellen Fernbetreuung bereits durch Lehrende des Fachbereichs zugesagt, so begründet dies einen Ausnahmefall gem. § 5 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 3.
- d) Für Praktika im Wintersemester 2022/23 und im Sommersemester 2023 können sich die Lernziele in der Lernzielvereinbarung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 auch an § 7 Abs. 1 Satz 3 der Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf vom 14.09.2015 orientieren.

(3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 01.06.2022 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 27.07.2022.

Düsseldorf, den 11.08.2022

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.